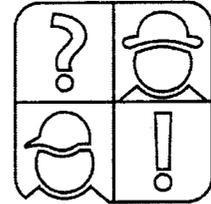


Startbahn Ostbevern e.V. · Hauptstraße 24 · 48346 Ostbevern

Kreis Warendorf
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Postfach 110561

48207 Warendorf



STARTBAHN
OSTBEVERN

Startbahn Ostbevern e.V.
Verein zur Förderung
der Berufsorientierung
jugendlicher Schulabgänger

Ostbevern, 13.05.2012

Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
Antrag auf Förderung einer Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe für den Verein
„Startbahn Ostbevern e.V.“.
Weiterhin bitten wir um die finanzielle Förderung des Projektes.

Begründung:

Der am 20.08.2008 gegründete Verein „Startbahn Ostbevern e.V.“ ging aus verschiedenen Initiativen örtlicher Unternehmen und der Gemeinde Ostbevern hervor, die seit Jahren die Integration Jugendlicher in das Berufsleben auf verschiedene Art und Weise unterstützten. So führte der Verein in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, der Josef-Annegarn-Schule Ostbevern und dem Verein Impulse e.V. das Projekt „Förderung der beruflichen Integration junger Menschen durch vertiefte Berufsorientierung“ solange fort, bis es vom Schulamt für den Kreis Warendorf in die Trägerschaft übernommen wurde. Weiterhin unterstützt der Verein u.a. freiwillige Trainingsprogramme für Hauptschüler, so beispielsweise im Bereich der EDV mit dem Erwerb des PC-Führerscheins.

Aufmerksam geworden durch ein in Münster-Kinderhaus erfolgreich laufendes Projekt „Lernen und Boxen“ ließ beim Vorstand unseres Vereins die Idee wachsen, ein solches Projekt auch in Ostbevern zu starten. So kam es dann dazu, dass der Verein ein Gebäude auf dem Gelände des ehem. Umspannwerkes am Lienener Damm von der Gemeinde anpachtete, um dort Räume für Lernen und Sport zu schaffen.

Von Herbst 2010 bis Mai 2011 baute der Verein das Gebäude mit einem Kostenaufwand von rd. 170.000 Euro um. Der überwiegende Teil der Kosten, mehr als 100.000 Euro, wurde von den Mitgliedsfirmen durch Arbeitsleistung bzw. durch Geldleistung erbracht. Die Gemeinde Ostbevern beteiligte sich mit einem Zuschuss von 50.000 Euro an den Umbaukosten. Insgesamt stehen damit rd. 200 m² Nutzfläche für Lernen und Sport zur Verfügung.

Postanschrift:
Hauptstraße 24 · 48346 Ostbevern
Telefon 02532/8223
info@startbahn-ostbevern.de
www.startbahn-ostbevern.de

Amtsgericht Warendorf · VR 1097
Vorsitzender: Manfred Läkamp
Weitere Vorstandsmitglieder:
Hedwig Flaute, Heinz Hokamp,
Wilhelm Stricker, Jürgen Hoffstädt

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Kto.-Nr. 34185132

Vereinigte Volksbank eG
BLZ 412 626 21
Kto.-Nr. 25900400

Seit Juni 2011 findet für durchschnittlich 20 – 25 SchülerInnen, überwiegend aus dem Hauptschulzweig der Josef-Annegarn-Schule Ostbevern, jeweils dienstags und donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr „unterrichtergänzendes Lernen“ statt. Es schließt sich ein zweistündiges Boxtraining an. Ein weiteres Boxtraining findet zusätzlich freitags von 18.00 bis 20.00 Uhr statt.

Die Jugendlichen, die am Lernen und Sporttraining teilnehmen, sind zwischen 15 und 17 Jahre jung. Sie sind überwiegend SchülerInnen der Josef-Annegarn-Schule und besuchen dort den Hauptschulzweig. Einige der Jugendlichen kommen aus Familien mit schwierigen Lebensverhältnissen.

Für das „unterrichtsbegleitendes Lernen“, das in Kooperation mit der Josef-Annegarn-Schule stattfindet, stehen Lehrkräfte (einige von ihnen befinden sich im Ruhestand) auf ehrenamtlicher Basis zur Verfügung. Das Sporttraining wird von qualifizierten Übungsleitern geleitet.

Nachdem das Projekt „BoxLernStall“ nunmehr ein knappes Jahr läuft, ist festzustellen, dass sich die Leistungsbereitschaft und ebenso das Sozialverhalten der Jugendlichen positiv verändert hat. Ein Indikator hierfür sind beispielsweise die verbesserten Schulnoten.

Derzeit entstehen dem Verein folgende Kosten durch das Projekt „BoxLernStall“:

Honorarkosten Boxtraining 6 Std. /Woche x 30,00 Euro x 45 Wochen	8.100,00 Euro
Sachkosten Unterrichtbegleitendes Lernen	500,00 Euro
Raumkosten Strom, Gas, Wasser, Gebäudereinigung 300 Euro/Monat x 12 Monate	<u>3.600,00 Euro</u>
Gesamt	12.200,00 Euro

Diese Kosten werden ausschließlich vom Verein finanziert.

Ergänzende Angaben:

Dem Verein gehören derzeit 90 Mitglieder an.

Der Jahresbeitrag beträgt 15,00 Euro.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Läkamp
Vorsitzender



Willy Stricker
Vorstandsmitglied

Diesem Antrag sind als Anlage beigefügt:
Auszug aus dem Vereinsregister
Bescheinigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) den Erlass einer Beitragsordnung zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
4. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn er die Einberufung für geboten hält. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Für die Einberufung gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung keine andere Regelung trifft, mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln schriftlich und geheim, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
10. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer oder einer/eines zu Sitzungsbeginn von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Protokollführer/in und die/den Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
13. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll sind nur innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zulässig. Über die Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) einer/einem stellv. Vorsitzenden
 - c) einem / einer Schriftführer/in, zugleich Kassierer/in
 - d) zwei Beisitzern/innen
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder, bei juristischen Personen deren persönlich bestimmte Vertreter, gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere
- a) Leitung des Vereins
 - b) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Führung der Bücher, Erstellung der Jahresabschlüsse und von Tätigkeitsberichten
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von/vom der/dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von/vom der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen eingeladen.
3. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit, die in der Einladung zu begründen ist, kann die Frist verkürzt werden.
4. Der Vorsitzende hat zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn und so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch dann eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt wird.
5. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei schriftlichen Beschlüssen im Umlaufverfahren müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden. Satz 1 gilt entsprechend. Sofern der Vorstand nicht mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahl wünscht, erfolgt diese durch Handzeichen.
7. Vorstandsmitglieder wirken nicht an Beratungen und Abstimmungen mit, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder aus denen sich für sie selbst oder einen nahen Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, Geschwister des Ehegatten) Vor- oder Nachteile ergeben können.
8. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Die Niederschriften haben die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist, auch eine Beschreibung des Sachverhalts und des Beratungsverlaufs.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende, als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer halten das Ergebnis ihrer Kassenprüfung in einem schriftlichen Bericht fest, den sie auch in der Mitgliederversammlung vortragen. Sie sollen sich in ihrem Bericht abschließend darüber äußern, ob sie der Mitgliederversammlung eine Entlastung des Vorstandes empfehlen oder nicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.
2. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Punkt abzuhalten. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ein wirksamer Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen an die Gemeinde Ostbevern, die dieses ausschließlich für Zwecke zu verwenden hat, die sich mit den Zielvorstellungen des Vereins in Einklang bringen lassen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 20.08.2008 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beitragsordnung

Für die Mitgliedschaft im Verein „Startbahn Ostbevern e.V.“ wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 15,00 Euro je Mitglied erhoben:

Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres für das Kalenderjahr erhoben und per Bank-
einzug eingezogen.

Für das Gründungsjahr und bei Eintritt während des Kalenderjahres wird ein dem Restjahr ent-
sprechender Jahresbeitrag erhoben.

Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.08.2008 beschlossen.

Vereinsregister des Amtsgerichts Münster	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 16.05.2012 11:14	Nummer des Vereins: VR 61097
Abdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Startbahn Ostbevern Verein zur Förderung der Berufsorientierung jugendlicher Schulabgänger

b) Sitz:

Ostbevern

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. oder 2. stellvertr. Vorsitzende vertreten.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Beisitzerin: Flaute, Hedwig, Ostbevern, *24.07.1952

Schriftführer und Kassierer: Hoffstädt, Jürgen, Ostbevern, *30.12.1947

1. stellvertr. Vorsitzender: Hokamp, Heinrich, Ostbevern, *25.01.1956

Vorsitzender: Läkamp, Manfred, Ostbevern, *28.06.1948

Beisitzer: Stricker, Willy, Ostbevern, *12.04.1958

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 20.08.2008

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der letzten Eintragung:

28.09.2009

Finanzamt, Postfach 110361, 48205 Warendorf

Freistellungsbescheid

für 2009

Herrn
Jürgen Hoffstädt
Josef-Annegarn-Weg 23
48346 Ostbevern

zur Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

S. 22/6.10

als Empfangsbevollmächtigter für

STARTBAHN Ostbevern e.V.
Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.



Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2014 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Hinweise

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Zu diesem Zweck wird Ihnen in 2012 ein Erklärungsvordruck für 2010 bis 2011 übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Nie-

derschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.